

Ruderverein Erlangen

Ruder- und Sportordnung

1. Allgemeines

Diese Ruder- und Sportordnung ist verbindlich für Mitglieder und Gäste.

Umsichtiges Verhalten sowie Rücksicht auf Anfänger und Schwächere sind eine Grundlage der Sportausübung im RVE.

Bei wiederholten oder groben Verstößen kann der Vorstand eine Rudersperre von bis zu 3 Monaten verhängen.

2. Bootsbenutzung

Die vereinseigenen Boote können von den aktiven Mitgliedern entsprechend ihrer ruderischen Qualifikation genutzt werden. Die Boote sind in vier Kategorien eingeteilt. Eine Liste mit farbiger Kennzeichnung hängt aus.

Rot markierte Boote sind ausschließlich dem Wettkampfsport vorbehalten; Die Vergabe erfolgt durch den/die Trainer und den Vorsitzenden Sport.

Grün markierte Boote sind wettkampforientierten Ruderern zugeordnet; für die Nutzung ist die persönliche Erlaubnis des im Bootsplan eingetragenen Verantwortlichen oder des Vorsitzenden Sport erforderlich.

Blau markierte Boote bedürfen einer „besonderen Erlaubnis“. Fortgeschrittene müssen hierfür beim Vorsitzenden Sport ihre Kenntnisse in einer Praxis-Einheit nachweisen (sachgerechtes Tragen, korrektes Ein- und Aussteigen, selbständiges An- und Ablegen, gute Rudertechnik). Die Vergabe erfolgt durch die Übungsleiter.

Gelb markierte Boote stehen für den allgemeinen Ruderbetrieb zur Verfügung. Zu den offiziellen Ruderzeiten, die bei Saisonbeginn im Sommerplan festgelegt werden, müssen diese für die Vergabe durch die jeweiligen Übungsleiter zur Verfügung stehen.

3. Boots-ausrüstung und -pflege

3.1 Grundsätzlich darf nur mit den zum Boot gehörigen Skulls bzw. Riemen gerudert werden.

3.2 Voraussetzung für die Benutzung eines Bootes ist das bootsgerechte Tragen und Einsetzen. Im Bedarfsfall sind andere anwesende Mitglieder um Hilfe zu bitten.

3.3 Das Bootsmaterial ist pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Vor jeder Fahrt sind die Rollschienen auf Verunreinigungen zu kontrollieren. Vor allem eventuelle Fremdkörper (Steinchen o.ä.), welche durch das Einsteigen in die Rollschienen gelangen können, sind unmittelbar vor der Fahrt zu entfernen.

Des Weiteren ist das Material vor jeder Fahrt auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren, insbesondere die Reißleinen an den Schuhen.

Nach jeder Fahrt ist das Boot von außen zu reinigen und abzutrocknen. Ebenso sind Dollen, Ausleger, Rollschienen und das Innere des Bootes zu säubern. Nach der Fahrt sind Boot und alles Zubehör wieder an ihren Platz zu schaffen.

3.4 Falls vor oder während der Fahrt ein Bootsschaden auftritt bzw. festgestellt wird, ist darüber umgehend Meldung zu machen. Diese erfolgt direkt an den Bootswart sowie den Vorsitzenden Sport (E-Mailadresse bitte der Website entnehmen).

Zusätzlich ist der Schaden im Fahrtenbuch einzutragen.

Bei größeren Schäden muss schnellstmöglich der 1. oder 2. Vorsitzende informiert werden und ein Schadensbericht erstellt werden.

4. Sicherheit und Verantwortung

4.1 Jede Fahrt, auch auf anderen Gewässern (Regatten, Wanderfahrten) muss vor Beginn in das Fahrtenbuch eingetragen werden. Nach der Fahrt muss diese umgehend ausgetragen werden. Das Fahrtenbuch ist ein offizielles Dokument, das bei Unfällen von Polizei und Versicherungen herangezogen wird. Sollte das elektronische Fahrtenbuch nicht funktionsfähig sein, erfolgt der Eintrag schriftlich in das ausliegende Ersatz-Fahrtenbuch.

Der Main-Donau-Kanal ist eine Bundeswasserstraße. Die „Regeln auf dem Wasser“ (s. Ziffer 7) sind von allen Ruderern unbedingt zu respektieren.

4.2. Jeder aktive Ruderer bzw. Steuermann muss sicher schwimmen können. Auf dem Aufnahmeantrag bzw. bei der Anmeldung zum Ruderkurs muss dies bestätigt werden.

Zum Rudern ist eine der Wetterlage angemessene Kleidung zu tragen.

4.3 Es muss immer ein Obmann namentlich bestimmt werden. Dieser nimmt für seine Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr. Er trägt die Verantwortung für die Einhaltung der „Regeln auf dem Wasser“. Die Entscheidungskompetenz liegt bei ihm, seinen Anweisungen muss die Bootsbesatzung Folge leisten.

Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigt sein.

Der Obmann muss ein erfahrener Ruderer sein. Unerfahrene müssen die entsprechende Eignung durch die Teilnahme an einem Sicherheitstraining (s. Ziffer 4.10) erwerben.

Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigt sein.

4.4 Ruderer bzw. Mannschaften, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nur unter Anleitung eines qualifizierten Trainers/Betreuers rudern und müssen dessen Anweisungen Folge leisten. Diesem obliegt die Aufsichtspflicht; er ist im Feld „Kommentar“ als Obmann einzutragen.

4.5 Kindern unter 14 Jahren ist das Sporttreiben auf dem Wasser, im Bootshaus sowie auf dem Vereinsgelände nur unter Aufsicht gestattet.

4.6 Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur mit Genehmigung des verantwortlichen Trainers/Übungsleiters unbeaufsichtigt rudern; im Einer darf nur in Begleitung eines Trainingspartners gerudert werden.

4.7 Unfälle mit Personenschäden muss der Obmann umgehend dem 1. oder 2. Vorsitzenden melden. Sofern ein Einsatz des Rettungsdienstes stattgefunden hat, meldet der Vorstand den Unfall dem Deutschen Ruderverband.

4.8 Der Obmann der zuletzt rudern Mannschaft ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände aufgeräumt und alle Hallentore ordnungsgemäß verschlossen werden.

4.9 Der Vorstand ist zusammen mit den Übungsleitern dafür zuständig, dass die hier aufgeführten Sicherheitsregeln eingehalten werden.

4.10 Sicherheitstraining

Der Verein führt mindestens einmal im Jahr ein Sicherheitstraining durch, in dem die Eignung als Obmann erworben werden kann. Das Sicherheitstraining umfasst:

- Boote steuern und führen
- Vertiefung der Regeln auf dem Wasser
- Ruderkommandos
- Sicherheit an, im und auf dem Wasser
- Überleben im kalten Wasser
- Praktische Übungen
 - Ausführen von Bootsmanövern
 - Erteilen von Kommandos

5. Verhalten bei Notfällen

Die wichtigsten Notfallregeln hängen in der Bootshalle aus. Detaillierte Anweisungen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sind am Fahrtenbuch hinterlegt.

6. Wanderfahrten

Wanderfahrten und alle Fahrten, die außerhalb der Hausstrecke stattfinden, müssen beim Wanderruderwart sowie beim Vorsitzenden Sport angemeldet und von diesem genehmigt werden, ebenso die Mitnahme der Boote.

In jedem Boot sind eine RVE-Flagge, 2 Paddelhaken, 2 Lenzgefäße, sowie mindestens 2 geeignete Festmacherleinen mitzuführen.

Boote, die nicht über eine Notschwimmfähigkeit verfügen (Vorschrift für Neuanschaffungen seit dem 1.1.2016), müssen mit Auftriebskörpern versehen werden. Der Fahrtenleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer über Besonderheiten und Gefahren sowie Schifffahrtsregeln des zu befahrenden Gewässers informiert sind.

7. Regeln auf dem Wasser

7.1. Im Stegbereich ist auf an- und ablegende Boote zu achten

Das Ablegen erfolgt Richtung Norden, das Anlegen aus südlicher Richtung.

Zwischen Kosbacher Damm (km 43,5) und Büchenbacher Steg (km 44,4) ist besondere Rücksichtnahme geboten, insbesondere bei Ausbildungsbetrieb.

7.2. Es muss grundsätzlich nah am Steuerbord-Ufer gefahren werden (in Fahrtrichtung rechts).

Langsamere Ruderboote werden zur Kanalmitte hin überholt. Das langsamere Boot fährt dicht unter Land und macht sich ggf. mit lauten Rufzeichen bemerkbar.

7.3. Die Berufsschifffahrt hat Vorfahrt

Der Main-Donau-Kanal ist eine Bundeswasserstraße, auf der Rudersport geduldet wird - wir sind nur Gäste.

Es gelten die Gebots- und Verbotsschilder sowie die Schallzeichen der Binnenschifffahrt.

Das Überholen der Berufsschifffahrt ist möglichst zu vermeiden.

Wenn dennoch überholt werden muss, ist eine Gefährdung des eigenen und anderer Boote auszuschließen.

!! Unbedingt zu wissen für jeden:

Ein langer Ton = Achtung

Mehr als fünf kurze Töne = Gefahr eines Zusammenstoßes

7.4. Den toten Winkel der großen Schiffe beachten

Vor dem Bug der Binnenschiffe sind ca. 250m für dessen Schiffsführer nicht einsehbar. Es ist strikt verboten, sich in diesem Bereich aufzuhalten bzw. den Kanal zu queren.

7.5. Frühzeitig einen eindeutigen Kurs dicht unter Land einnehmen, wenn sich ein Schiff nähert

Bei Begegnung zweier Schiffe anhalten und warten, bis die Schiffe einander passiert haben.

Achtung bei großen Wellen: Fahrt verlangsamen oder stoppen - parallel zu den Wellen legen und über die Wellen reiten.

7.6. Die Schleusenbereiche dürfen nicht befahren werden

Im Norden (Schleuse Erlangen) ab der Kaimauer, im Süden (Schleuse Kriegenbrunn) ab der Autobahnbrücke.

Vor dem Schleusenbereich wartende bzw. langsam fahrende Schiffe dürfen nicht mehr überholt werden – rechtzeitig wenden!

7.7. Auf folgende Gefahrenstellen muss besonders achtgegeben werden:

Richtung Süden am Ende des Hafenbeckens (Kaimauer bei km 45,8)
Richtung Norden nach dem Industriehafenbecken (Kaimauer bei km 47,6)
Richtung Norden vor dem Hafenende (Fahrrinnenverengung bei km 45,3)

7.8. Beim Aufziehen eines Gewitters muss die Fahrt schnellstmöglich abgebrochen werden

7.9. Bei Dunkelheit oder Nebel (Sichtweite unter 100 Meter) ist das Rudern untersagt

Ausnahme sind Nachtfahrten mit vorschriftsmäßiger Beleuchtung, die vom Vorsitzenden Sport genehmigt werden müssen.

7.10. Rudern im Winter

Vom 1. November bis 30. März dürfen Minderjährige im Kleinboot nur mit angelegter Rettungsweste und einem Trainingspartner auf das Wasser gehen.

Erwachsenen wird dies dringend empfohlen.

Bei vorliegender Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten kann für Trainierende auf eigene Gefahr eine Ausnahme von der Schwimmwestenpflicht gemacht werden.

Bei Eisgang ist das Rudern untersagt.

7.11. Das Tragen von Kopfhörern im Boot ist nicht gestattet

8. Sport in Krafraum und Halle

- 8.1** Das Betreten und Benutzen des Krafraums sowie der Turnhalle ist allen Mitgliedern gestattet sowie Gästen, die eine Genehmigung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder des Vorsitzenden Sport haben.
- 8.2** Der Krafraum und die Turnhalle sind seitens der Vereinsführung und deren Beauftragten nicht beaufsichtigt. Das Trainieren außerhalb der festgelegten Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr und muss im jeweiligen Hallenbuch dokumentiert werden.
- 8.3** Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 8.4** Unfälle und Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.
- 8.5** Alle Geräte, Gewichte und Hantelstangen sind nach ihrer Benutzung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz wegzuräumen. Die Geräte sind zu entlasten, Schweiß und sonstige Verschmutzungen müssen beseitigt werden. Die Ergometer sind nach jeder Benutzung zu säubern.
- 8.6.** Es sind saubere Hallenschuhe zu tragen.
- 8.7.** Bei der Musikkautstärke muss Rücksicht auf andere Nutzer des Bootshauses genommen werden.

9. Sprachregelung

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Ordnung die männliche Sprachform verwendet. Der Inhalt bezieht sich jedoch grundsätzlich auf alle Geschlechter.

26.4.2021 – Der Vorstand